

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRATDER VORSITZENDE DES
DATENSCHUTZRATES

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
TELEFON • (+43 1) 53115/202527
FAX • (+43 1) 53115/202702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An die
Parlamentsdirektion

Per E-Mail:
katharina.klement@parlament.gv.at

Wien, am 20. April 2016

Betrifft: Gesamtändernder Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA - Verfahrensgesetz geändert werden (996 dB)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wende mich als Vorsitzender des österreichischen Datenschutzrates – dem nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) die Aufgabe zukommt, die österreichische Bundesregierung zu beraten – an Sie, um Ihnen mitzuteilen, dass bis zum Ende der kurzen Begutachtungsfrist des im Betreff genannten gesamtändernden Abänderungsantrages keine Sitzung des Datenschutzrates stattfindet und daher der Datenschutzrat nicht fristgerecht Stellung nehmen kann.

Als Vorsitzender erlaube ich mir daher, folgende, sich aus dem gesamtändernden Abänderungsantrag ergebende datenschutzrechtliche Fragen an Sie zu stellen:

Eine **grundsätzliche Vormerkung:** Unabhängig vom vorliegenden gesamtändernden Abänderungsantrag ist es im letzten Jahr offenkundig geworden, dass es aufgrund der großen Anzahl von Flüchtlingen – insbesondere von Transitflüchtlingen – in den Flüchtlingsunterkünften zu erheblichen Problemen bei der Gewährleistung ihrer Privatsphäre und des Datenschutzes gekommen ist. Transitflüchtlingen und Asylwerbern konnte in diesen Unterkünften oft kein „angemessener“ Schutz der Privatsphäre gewährleistet werden, obwohl

dieses Grundrecht auch Flüchtlingen unabhängig von ihrem Status zusteht. Auch bei der Verwendung von Flüchtlingsdaten durch Behörden sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Zweckbindung zu berücksichtigen, insbesondere wenn es sich um **sensible Daten** (z.B. Gesundheitszustand, Religionszugehörigkeit) handelt.

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes 2005

- Welche personenbezogenen Daten von Asylwerbern werden an den Registrierstellen (§ 37 des Abänderungsantrages) ermittelt und verwendet? Wie lange bleiben diese gespeichert bzw. wann werden sie gelöscht?

Artikel 2

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

- Keine datenschutzrechtlich relevanten Fragestellungen.

Artikel 3

Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes

- Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bestimmung in § 30 Abs. 4 des Abänderungsantrages ergibt sich die Frage, ob der Österreichische Integrationsfonds über ein Datensicherheitskonzept im Sinne des § 14 DSG 2000 verfügt?
- Wenn ja, welche Datensicherheitsmaßnahmen sind vorgesehen?
- Welche personenbezogenen Daten werden von Rechtsberatern oder juristischen Personen gemäß § 48 BFA-Verfahrensgesetz ermittelt und verwendet?
- Wie lange bleiben diese personenbezogenen Daten gespeichert bzw. wann werden sie gelöscht?
- Gibt es bei Rechtsberatern und juristischen Personen im Sinne von § 48 BFA-Verfahrensgesetz ein Datensicherheitskonzept im Sinne des § 14 DSG 2000?
- Wenn ja, welche Datensicherheitsmaßnahmen sind vorgesehen?

Ich ersuche Sie um Beantwortung der genannten Fragen und – sofern Unklarheiten im Text damit angesprochen wurden – um entsprechende Berücksichtigung im gesamtändernden Abänderungsantrag.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Johann Maier

Vorsitzender des österreichischen Datenschutzrates

Elektronisch gefertigt